



Solarleitfaden der Hansestadt Lübeck





Solarleitfaden der Hansestadt Lübeck

Grundsätzliches



Hintergrund und Ziele

Energie- und Klimaziele erfordern die Nutzung erneuerbarer Energien.

Der Solarleitfaden zeigt auf, wie die Anforderung in Einklang mit dem Erhalt des Stadtbilds und unserem kulturellen Erbe umzusetzen ist.

Entstehung und Inhalte

Interdisziplinär entwickelt: Klimaleitstelle, Denkmalpflege, Welterbe- & Stadtbildpflege

- Bewertung sensibler Dachflächen – auch in ihrem Umfeld
- Gestaltungskriterien: Material, Farbwahl, Sichtbarkeit
- Stufenweises Prüfschema unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen



Solarleitfaden der Hansestadt Lübeck

Beratung

Beratungsangebote

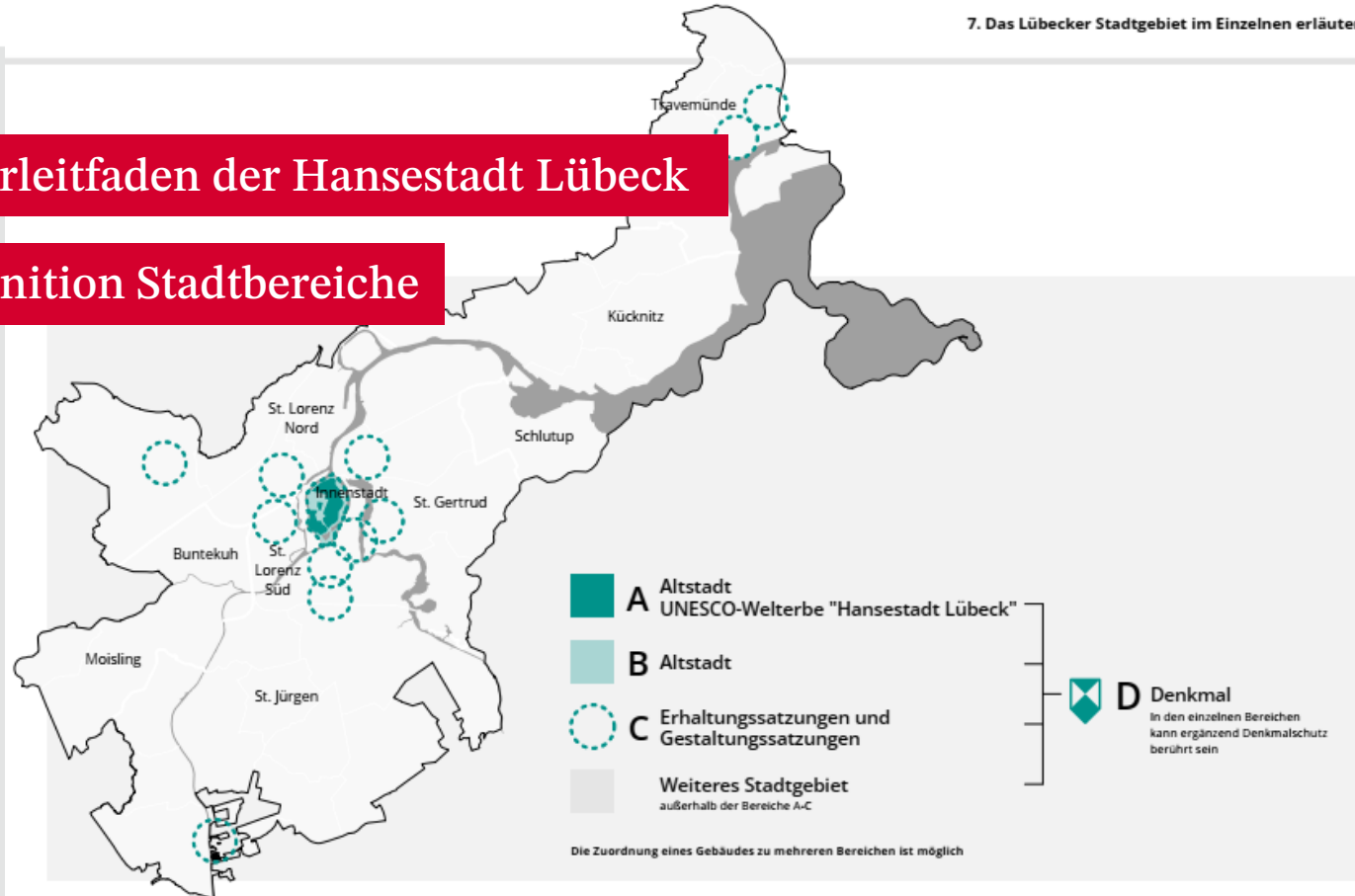
- Monatliche Solarberatung: kostenlose Termine mit Klimaleitstelle, Denkmalpflege & Stadtbildpflege (stadtbildpflege@luebeck.de)
- Vorbereitung durch Unterlagen (Fotos, Skizzen, Dachpläne) empfohlen
- Solarpotentialkataster online: Einschätzung von Eignung & Wirtschaftlichkeit

Ergebnisse & Vorteile

- Klare Orientierung für Antragstellende & Verwaltung
- Reduzierung von Unsicherheiten
- Schnellere Bearbeitung von Anträgen (Bürokratieabbau)
- i.d.R. Erteilung der denkmalrechtlichen/erhaltungsrechtlichen Genehmigung
- Verstärkte Kommunikation fördert Vertrauen & Akzeptanz

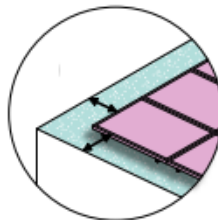
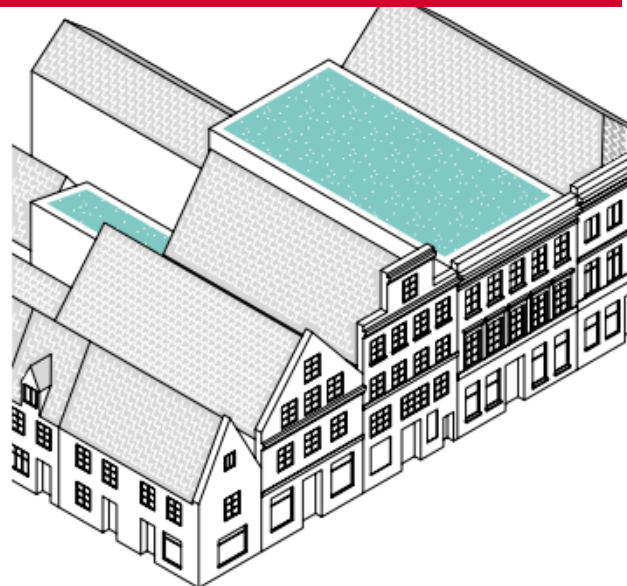
Solarleitfaden der Hansestadt Lübeck

Definition Stadtbereiche



Solarleitfaden der Hansestadt Lübeck

Bereich A-Altstadt Welterbe



Flache und leicht geneigte Dachflächen:
Mögliche Anordnung von Modulen/Anlagen auf Dachflächen;
Respektabstand zu Dachkanten ist einzuhalten.

Gebäude oder andere bauliche Anlagen können mit Auflagen für die Energiegewinnung genutzt werden:

- Anlagen inkl. Unterkonstruktion sind in matt und annähernd in der Farbe der Dacheindeckung auszuführen.
- Anlagen sind annähernd parallel zur Dachneigung anzuordnen.
- Anlagen haben einen Respektabstand zu Dachkanten (Attika, Traufe usw.) einzuhalten.
- Anlagen sind nach gestalterischen Prinzipien unter Berücksichtigung der Dach- und Gebäudemerkmale anzuordnen.

Voraussetzung:

Nicht einsehbar von einer öffentlich zugänglichen Stelle sowie einer Stelle, die einem größeren Personenkreis zugänglich ist.

Ziel:

Erhalt der weitgehend ungestörten Dachlandschaft im UNESCO-Welterbe „Hansestadt Lübeck“.

Was kann zusätzlich betroffen sein?
Denkmalschutz baulicher Anlagen

Definition des Maßes der Einsehbarkeit (im Einzelfall zu prüfen)

1. Von einer öffentlich zugänglichen Stelle

z.B. Straße, Platz, Durchgang, ...

2. Eine Stelle, die einem größeren Personenkreis zugänglich ist

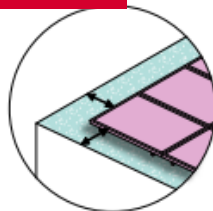
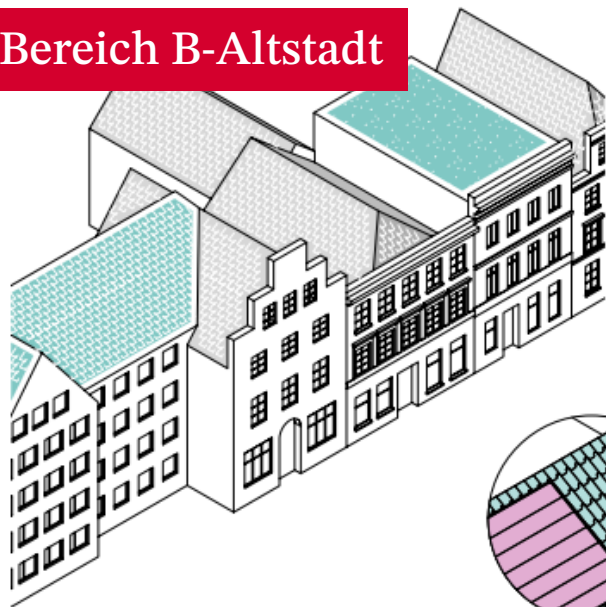
z.B. Schulhof, Turm von St. Petri, Höfe und Gänge, ...

3. Von privaten Bereichen

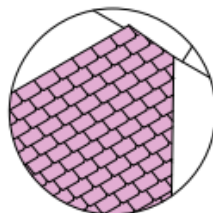
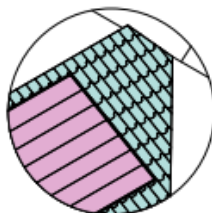
z.B. Innenhof, Garten, ...

Solarleitfaden der Hansestadt Lübeck

Bereich B-Altstadt



Flache und leicht geneigte Dachflächen:
Mögliche Anordnung von Modulen/Anlagen auf Dachflächen;
Respektabstand zu Dachkanten ist einzuhalten.



Geneigte Dachflächen nicht-„originärer“ Gebäude:
Mögliche Anordnung von Modulen/Anlagen in Dachflächen

Gebäude oder andere bauliche Anlagen können mit Auflagen für die Energiegewinnung genutzt werden:

- Anlagen haben sich farblich und strukturell dem Dach anzugleichen, z.B. durch Solardachziegel die sich neuzeitlich und zugleich gestalterisch als integratives Teil des Daches zeigen.
- Auf Schrägdächern sind Module **innerhalb** der Dachfläche, nicht **auf** der Dachfläche anzuordnen.
- Auf Flachdächern sind Anlagen annähernd parallel zum Dach auszuführen.
- Anlagen sind nach gestalterischen Prinzipien unter Berücksichtigung der Dach- und Gebäudemerkmale anzuordnen.

Voraussetzung bei originären steilen Satteldächern:

Nicht einsehbar von einer öffentlich zugänglichen Stelle sowie einer Stelle, die einem größeren Personenkreis zugänglich ist.

Ziel bei originären steilen Satteldächern:

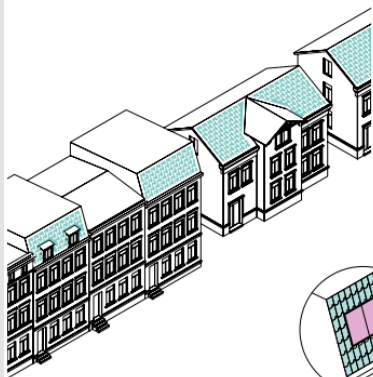
Erlebbarkeit und Ablesbarkeit des gestalterischen Zusammenhangs der Lübecker Altstadt.

Was kann zusätzlich betroffen sein? Denkmalschutz

Solarleitfaden der Hansestadt Lübeck

Bereich C – Erhaltungssatzungen und Gestaltungssatzungen

C – Erhaltungssatzungen und Gestaltungssatzungen (vom öffentlichen Raum aus einsehbar)



Vom öffentlichen Raum aus einsehbare, geneigte Dachflächen:
Mögliche Anordnung von Modulen/Anlagen in Dachflächen

Vom öffentlichen Raum aus einsehbare Anlagen können unter folgenden Voraussetzungen angeordnet werden:

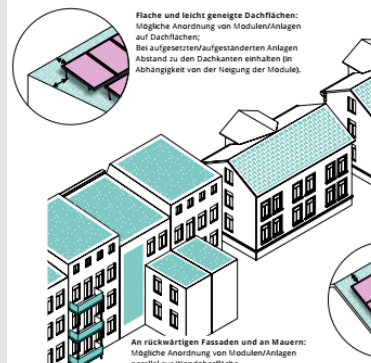
- Es ist nach Haustypen, Dachtypen und vorhandener Eindeckung genauer zu unterscheiden; Anlagen auf Nebengebäuden sind eher zulässig, als an oder auf Gebäuden, die das Ortsbild positiv prägen.
- Gestalterische Einfügung in die Dachlandschaft durch unauffällige Integration, bspw. durch matte, flach aufliegende Anlagen.

Ziel:

Bewahrung der einheitlichen Dachlandschaft als Teil des Straßen- und Gebietscharakters.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

C – Erhaltungssatzungen und Gestaltungssatzungen (vom nichtöffentlichen Raum aus einsehbar)



Fläche und leicht geneigte Dachflächen:
Mögliche Anordnung von Modulen/Anlagen auf Dachflächen;
Bei aufgesetzten/aufgeständerten Anlagen Abstand zu den Dachkanten einhalten (in Abhängigkeit von der Neigung der Module).

An rückwärtigen Fassaden und an Mauern:
Mögliche Anordnung von Modulen/Anlagen parallel zur Wandoberfläche

An rückwärtigen Balkonen:
Mögliche Anordnung von Modulen/Anlagen einheitlich und parallel zur Brüstung.

Rückwärtige, geneigte Dachflächen:
Mögliche Anordnung von Modulen/Anlagen in oder auf Dachflächen; Bei aufgesetzten/aufgeständerten Anlagen Abstand zu den Dachkanten einhalten.

Fortsetzung von vorangehender Seite

Von einem nichtöffentlichen Raum aus, in dem Anlagen für einen größeren Personenkreis einsehbar sind, gelten folgende Voraussetzungen:

- Anlagen sind nach gestalterischen Prinzipien unter Berücksichtigung der Dach- und Gebäude Merkmale anzuordnen.
- Anlagen an Balkonen sind zulässig, wenn diese für ein Gebäude einheitlich ausgeführt werden.
- Balkonmodule sind parallel zur Brüstung anzuordnen.
- Anlagen an Fassaden oder Mauern sind parallel zur Wandoberfläche anzuordnen.
- Aufgesetzte Anlagen haben einen Respektabstand zu Dachkanten (Attika, Traufe, usw.) einzuhalten.

Ziel:

Bewahrung der einheitlichen Dachlandschaft sowie der charakteristischen Gebäude Merkmale, die Teil des Ortsbildes sind - ohne Anlagen, die als Fremdkörper wahrgenommen werden.

Was kann zusätzlich betroffen sein?
Denkmalschutz

Solarleitfaden der Hansestadt Lübeck

Bereich D – Denkmale (im gesamten Lübecker Stadtgebiet)

D – Denkmale

vgl. auch Kapitel A bis C (Denkmale sind auf das gesamte Lübecker Stadtgebiet verteilt)

Was ist gemäß Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein zu beachten?

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen haben verschiedene Auswirkungen auf die nähere und zum Teil weitere Umgebung. Wenn Denkmale in ihrer Substanz und/oder ihrem Erscheinungsbild betroffen sind, müssen diese Auswirkungen und die Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung geprüft werden.

Dabei werden die aktuellen Belange des Klimaschutzes, des Denkmalschutzes und die privaten Belange der Eigentümer:innen gegeneinander abgewogen (siehe „Weiterführende Informationen“, Nrn. 5, 6 und 7). Die erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung wird in der Regel erteilt (siehe „Weiterführende Informationen“, Nr. 11). Ausnahmen werden im folgenden Absatz beschrieben.

Wesentlich ist bei der Beurteilung immer das Maß der Einsehbarkeit von einer öffentlich zugänglichen Stelle sowie einer Stelle, die einem größeren Personenkreis zugänglich ist (siehe „Weiterführende Informationen“, Nrn. 12a-c).

Welche Denkmale sind „Ausnahmefälle“ im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)?

Das Denkmalschutzgesetz nimmt keine Hierarchisierung von Denkmalen vor. Im Einzelfall kann aber eine besondere „Empfindlichkeit“ gegeben sein.

Gebäude, Gebäudegruppen und Gartenanlagen, die wegen ihres besonderen **künstlerischen, städtebaulichen oder/und die Kulturlandschaft prägenden Wertes** geschützt sind, weisen hinsichtlich des Erscheinungsbildes eine hohe Sensibilität des Schutzguts auf. Sie können einen Ausnahmefall im Sinne des EEG 2023 darstellen.

Eine weitere Ausnahme können Denkmale sein, die aufgrund ihres besonderen Werts eine **öffentliche Förderung** erhalten haben (z.B. im Förderprogramm „National wertvolle Denkmale“).

Eine besondere Stellung hat in Lübeck auch das im Kapitel A beschriebene Denkmal **UNESCO-Welterbe „Hansestadt Lübeck“**.

